



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

Bundesamt für Strassen ASTRA

Bern, 7. März 2025

Erläuterungen zur Änderung der Chauffeurverordnung (ARV 1) – Neue Möglichkeiten bei Rundfahrten

Erläuterungen zur Änderung der Chauffeurverordnung (ARV 1) – Neue Möglichkeiten bei Rundfahrten

1. Ausgangslage und Grundzüge der Vorlage

Am 2. Mai 2024 hat die EU ihre neuen Vorschriften zu den Mindestpausen und den Ruhezeiten bei den Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr (Rundfahrten) publiziert¹. Die entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu den Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten sind am 22. Mai 2024 in Kraft getreten. Diese Verordnung ist Teil des Landverkehrsabkommens (LVA; SR 0.740.72) zwischen der Schweiz und der EU.

In der Schweiz soll insbesondere mit Blick auf das Landverkehrsabkommen und die Wichtigkeit des internationalen Strassenverkehrs dieselbe Regelung wie in der EU gelten. Folgende neue Möglichkeiten bei Rundfahrten sollen mit einer Anpassung der ARV 1 geschaffen werden:

1. Bei den Pausen auf Rundfahrten sollen die Fahrzeugführer mehr Flexibilität erhalten und die nach 4,5 Stunden Lenkzeit vorgeschriebene Pause von mindestens 45 Minuten in zwei Pausen von jeweils mindestens 15 Minuten unterteilen können. Dies, sofern die Summe der Pausen mindestens 45 Minuten ergibt.
2. Bei Rundfahrten soll die tägliche Ruhezeit neu bei mindestens sechstägigen Rundfahrten einmalig und bei mindestens achttägigen Rundfahrten zweimalig um eine Stunde verschoben werden können, sofern die tägliche Lenkzeit am jeweiligen Tag nicht sieben Stunden überschreitet.
3. Führer und Führerinnen von in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeugen sollen neu auch bei Rundfahrten im Schweizer Binnenverkehr die wöchentliche Ruhezeit erst nach 12 statt nach 6 Tagen einlegen müssen. Aktuell können sie dies nur bei Rundfahrten im grenzüberschreitenden Verkehr.

Rundfahrten mit im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen, bei denen die Gäste in der Schweiz aufgenommen und wieder abgesetzt werden, bleiben wegen dem Kabotageverbot verboten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 11a

Sachüberschrift: Die Führer und Führerinnen von in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeugen sollen neu auch im Schweizer Binnenverkehr von den Möglichkeiten bei Rundfahrten Gebrauch machen können. Aktuell können sie dies nur bei Rundfahrten im grenzüberschreitenden Verkehr. Aufgrund der Einfügung neuer Absätze mit weiteren Ausnahmen für Rundfahrten soll die Sachüberschrift vereinfacht werden und neu «Besondere Bestimmungen bei Rundfahrten» lauten.

Abs. 1 Bst. a: Der Begriff «grenzüberschreitenden» soll gestrichen werden, damit klar wird, dass die Regelungen zu den Rundfahrten in diesem Artikel sowohl im grenzüberschreitenden Verkehr wie auch im Binnenverkehr gelten.

Abs. 1 Bst. b: Dieser Buchstabe soll aufgehoben werden, da die in der ARV 1 vorgesehenen neuen Möglichkeiten bei Rundfahrten künftig auch für Führer und Führerinnen gelten sollen, die mit in der

¹ Verordnung (EU) 2024/1258 des Europäischen Parlaments und Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an Mindestfahrtunterbrechungen sowie die täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten im Sektor des Personengelegenheitsverkehrs und hinsichtlich der Befugnis der Mitgliedstaaten, Sanktionen für in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat begangene Verstösse gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu verhängen ([ABl. L. 2024/1258, 2.5.2024](#)).

Schweiz immatrikulierten Fahrzeugen Rundfahrten im Binnenverkehr machen. Rundfahrten mit im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen, bei denen die Gäste in der Schweiz aufgenommen und wieder abgesetzt werden, bleiben wegen dem Kabotageverbot (Art. 14 LVA) verboten.

In Buchstabe b wird der Inhalt des bisherigen Buchstaben c wiedergegeben.

Abs. 2: Dieser Absatz bleibt unverändert.

Abs. 3: Bei Rundfahrten sollen die Führer und Führerinnen die Möglichkeit haben, die nach 4,5 Stunden Lenkzeit vorgeschriebene Pause von mindestens 45 Minuten (Art. 8 Abs. 1 ARV 1) in zwei Pausen von jeweils mindestens 15 Minuten zu unterteilen, sofern die Summe der Pausen mindestens 45 Minuten ergibt. Dies zusätzlich zur bereits bestehenden Möglichkeit, die mindestens 45-minütige Pause in eine Pause von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Pause von mindestens 30 Minuten zu unterteilen.

Abs. 4: In Absatz 4 wird der geltende Absatz 3 wiedergegeben.

Abs. 5: Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 sollen Führer und Führerinnen bei einer einzelnen Rundfahrt mit einer Dauer von mindestens sechs aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen höchstens einmal die tägliche Ruhezeit innerhalb von 25 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit einlegen können.

Bei einer einzelnen Rundfahrt mit einer Dauer von mindestens acht aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen sollen Führer und Führerinnen in Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 höchstens zwei Mal die tägliche Ruhezeit innerhalb von 25 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit einlegen können.

Dabei darf die tägliche Lenkzeit sieben Stunden nicht überschreiten und die Sicherheit im Strassenverkehr nicht gefährdet werden.

Art. 17 Abs. 5

Führer und Führerinnen, die eine Rundfahrt im Binnenverkehr oder im grenzüberschreitenden Verkehr durchgeführt und dabei Ausnahmen des Artikels 11a ARV 1 in Anspruch genommen haben, sollen bei einer späteren normalen ARV1-Fahrt im grenzüberschreitenden Verkehr als Nachweis für die Inanspruchnahme der Ausnahmen bei vorangegangenen Rundfahrten entweder das Original oder eine physische oder elektronische Kopie des Fahrtenblattes nach Artikel 41 der Verordnung über die Personbeförderung vom 4. November 2009² mitführen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass anlässlich von Strassenkontrollen rasch der von der EU vorgeschriebene Nachweis erbracht werden kann, wenn das Auslesen der Daten für die letzten 56 Tage Fehlermeldungen aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Artikel 11a ergibt. Das Mitführen einer Kopie des Fahrtenblattes soll solange verpflichtend sein, bis die Fahrtschreiber in der Lage sind, zwischen Personentransporten und Rundfahrten zu unterscheiden.

Art. 19 Abs. 4

In der französischen Version wird eine rein formelle Anpassung in Absatz 4 vorgenommen.

Art. 21 Abs. 1

Dieser Absatz soll die Widerhandlungen gegen die materiellen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften erfassen, die in den Artikeln 5 bis 11 sowie Artikel 11a Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1^{ter} ARV 1 geregelt sind. Neu soll die Aufzählung in Artikel 21 Absatz 1 um die Artikel 11a Absatz 2 sowie Artikel 12 Absatz 1^{ter} ergänzt werden. Diese Tatbestände waren von der bisherigen Aufzählung nicht erfasst; - diese nannte nur die Artikel 5-11.

Die Artikel 11a ARV1 (ausgenommen Abs. 2) und 12 (ausgenommen Abs. 1^{ter}) müssen in Artikel 21 Absatz 1 ARV 1 nicht aufgeführt werden. Die Inanspruchnahme der dort geregelten Ausnahmen durch

² SR 745.11

eine nicht dazu berechnigte Person stellt keinen Verstoss gegen die Artikel 11a oder 12 ARV 1 dar, sondern einen Verstoss gegen die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften der Artikel 5 bis 11 ARV 1. Diese sind in Artikel 21 Absatz 1 ARV 1 aufgeföhrt.

Des Weiteren wird in der französischen Version eine rein formelle Anpassung in Absatz 1 vorgenommen.

3. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar. In der EU sind die Vorschriften zu den Rundfahrten 20 Tage nach deren Publikation am 22. Mai 2024 in Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll eine zeitnahe Einführung in der Schweiz sichergestellt werden, damit es im grenzüberschreitenden Verkehr nicht zu Problemen mit dem Vollzug und im Binnenverkehr nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 kann anschliessend ins LVA übernommen werden.

4. Rechtliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die vorliegenden Änderungen dienen Artikel 56 und Artikel 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) sowie Artikel 6 und 52 Absatz 6 LVA.